

## **Bericht**

### **über die 27. Sitzung des Ortsgemeinderates Flacht in der 16. Legislaturperiode (2019/2024) vom 02.03.2023 in im Sitzungssaal (Rathaus, Schulstraße 1)**

Die Mitglieder des Ortsgemeinderates sind durch Einladung vom 10.02.2023 auf Donnerstag, den 02.03.2023, 19.30 Uhr, unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen worden. Tag, Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekanntgegeben worden.

Der Vorsitzende stellt bei Eröffnung der Sitzung fest, dass gegen die ordnungsgemäße Ladungsfrist keine Einwendungen erhoben wurden.

Der Ortsgemeinderat Flacht war nach Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

### **Tagesordnung**

Öffentliche Sitzung:

TOP 1: Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

TOP 2: Erneute Beratung und Beschlussfassung über das Bauprogramm zum Ausbau der "Schulstraße"

TOP 2a: Beratung und Beschlussfassung zur Jagdverpachtung

TOP 2b: Beratung und Beschlussfassung zum Austausch des Warmwasserspeichers in der Mietwohnung Schulstraße 1, gem. vorliegendem Angebot

TOP 3: Veröffentlichung des Berichts zur Haushalts- und Wirtschaftsprüfung durch das Rechnungs- Gemeindeprüfungsamt des Rhein-Lahn-Kreises

TOP 4: Beratung und Beschlussfassung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "Photovoltaik – Freiflächenanlagen"

TOP 5: Beratung und Beschlussfassung über evtl. vorliegende Bauvoranfragen/Bauanträge/Einvernehmen

Nicht öffentliche Sitzung:

TOP 6: Pachtangelegenheiten (Jagdpacht)

TOP 7: Mitteilungen des Ortsbürgermeisters

TOP 8: Fragen der Ratsmitglieder

Öffentliche Sitzung:

TOP 9: Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

TOP 10: Mitteilungen des Ortsbürgermeisters

TOP 11: Fragen der Ratsmitglieder

## Öffentliche Sitzung

### zu TOP 1: Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende begrüßt die Versammlung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.  
Der Vorsitzende bitte um Ergänzung der Tagesordnung um die folgenden Punkte:

- TOP 2a Beratung und Beschlussfassung zur Jagdverpachtung
- TOP 2b Beratung und Beschlussfassung zum Austausch des Warmwasserspeichers in der Mietwohnung Schulstraße 1, gem. vorliegendem Angebot

#### Beschluss:

Auf Grund der Dringlichkeit, stimmt der Gemeinderat der Ergänzung der Tagesordnung um die Punkte 2a und 2b zu.

**Beschluss: 14 x Ja            0 x Nein            0 x Enthaltungen**

### zu TOP 2: Erneute Beratung und Beschlussfassung über das Bauprogramm zum Ausbau der "Schulstraße"

#### Sachverhalt:

Der Ortsgemeinderat Flacht hat basierend auf einer Ausbauplanung des Ingenieurbüro Karst in seiner Sitzung am 27. Oktober 2022 das Bauprogramm für den Ausbau der "Schulstraße", beginnend an der Einmündung der Bundesstraße 54 bis einschließlich Einmündungsbereich Schönborner Straße, Waldstraße und Schaumburgerstraße, beschlossen. Im Nachgang hierzu wurde die Ausbaumaßnahme im Rahmen einer Einwohnerversammlung am 30. November 2022 der Öffentlichkeit vorgestellt.

Für den v.g. Ausbau hat die Verwaltung mit Datum vom 16. September 2022 einen Zuwendungsantrag nach LVFGKom bei dem LBM Diez als Bewilligungsbehörde eingereicht. Mit e-mail vom 11. Januar 2023 teilt der LBM Diez mit, dass im Rahmen der Antragsprüfung folgenden klärungsbedürftige Punkte aufgefallen sind (die Problematik der Anpassung der Steuerhebesätze an den Nivellierungssatz des Landes Rheinland-Pfalz konnte zwischenzeitlich durch entsprechende Beschlussfassung am 26. Januar 2023 ausgeräumt werden):

"Die Schulstraße wurde als verkehrswichtige Innerortsstraße anerkannt. In den Plänen sind bauliche Maßnahmen vorgesehen, um die Geschwindigkeit in dieser Straße zu beruhigen. Nach Rücksprache mit dem LBM in Koblenz sind solche Maßnahmen förderschädlich. Die Rampen am Bauanfang und Bauende können somit nicht gefördert werden. Auch die Parkplätze auf der Fahrbahn sind kritisch anzusehen.

Der Gehweg ist auf beiden Seiten nicht barrierefrei geplant. Eine überwiegende Breite von 1,20 m ist nicht ausreichend, um die Barrierefreiheit herzustellen. Im Bereich der Parkplätze weist der Gehweg lediglich eine Breite von 0,90 m auf."

Diese Ausführungen wurden dem Ingenieurbüro Karst vorgelegt und es erfolgte folgende Rückmeldung:

"Grundsätzlich geht der Leitfaden von einer Mindest-Gehwegbreite von 1,50 m zzgl. eines Sicherheitsraumes von 0,5 m aus. Hieraus resultiert eine Bruttobreite von 2,00 Metern.

Die Konzeption der Schulstraße sieht vor, eine minimal mögliche Fahrbahnbreite zu realisieren, um Begegnungsfälle im Fahrbahnbereich abwickeln zu können. Aufgrund der tlw. bis an die Parzellengrenze heranreichenden Hausfronten erscheint die Planung von beidseitigen Gehwegen sinnvoll, da hiermit unterbunden wird, dass nach dem Verlassen des Wohnhauses die Anlieger direkt "auf der Straße" stehen.

Die realisierbaren Gehwegbreiten liegen bei 1,50 m im nördlichen Bereich sowie 1,20 m im südlichen Bereich der Schulstraße. Punktuell werden diese auf 90cm Breite reduziert, um Parkstände im öffentlichen Raum schaffen zu können.

Diese befinden sich sogar im Einklang mit der "DIN 18040-3:2014-12: Kapitel 5.1.2 Engstellen". Inwieweit diese Engstellen jedoch vermeidbar oder unvermeidbar sind, müsste nochmals besprochen werden. Bei einem Entfall der Längsparker im öffentlichen Raum könnten dann auch 1,20 m durchweg realisiert werden.

In unvermeidbaren Engstellen darf die lichte Gehwegbreite 90 cm nicht unterschreiten. Solche Engstellen sind auf kurze Abschnitte zu beschränken.

Die geschwindigkeits-reduzierenden Maßnahmen in Form von Erhöhungen der Einmündungsbereiche wurde unsererseits bereits mehrfach mit Landesbetrieben der Mobilität geplant und für nicht förderschädlich angesehen, da die barrierefreie Querung der Fußgänger gerade in diesen Bereichen problemlos funktioniert. Seinerzeit wurden lediglich die reinen Baukosten der Rampenelemente als nicht zuwendungsfähig gesehen und somit aus der Berechnung herausgenommen.

Bzgl. der Querneigung der Gehwege ist ergänzend noch dargelegt, dass eine Regelquerneigung im Ausbaubereich sicherlich wünschenswert ist, sich aber aufgrund der Bestandssituation in keinem Fall durchgehend realisieren lässt. In keiner vergleichbaren Maßnahme liegen benachbarte Grundstückszufahrten auf so unterschiedlichen Niveaus, so dass hier nur die Angleichung über die Gehwege mit Planung unterschiedlichster und tlw. über das Regelmass hinausgehender Querneigungen möglich ist.

Empfehlung/Fazit:

- An den "Engstellen", bei denen der Gehweg nur 90 cm ist, könnte nachgebessert werden, sofern die Parkstände im Straßenraum entfallen können.
- Beidseitige Gehwege sollten bestehen bleiben
- Querneigung nicht weiter optimierbar
- Rampenelemente u. E. nicht förderschädlich für die Gesamtmaßnahme, allerdings nicht zuwendungsfähig"

Von der v.g. Argumentation konnte der LBM Diez in einem persönlichen Gespräch am 09. Februar 2023 nicht überzeugt werden. Als Lösung wird weiterhin die Anlage eines einseitigen Gehweges und einseitige Anordnung der geplanten Stellplätze angeraten.

Es stellt sich damit nun die Frage nach dem weiteren Fortgang, da die Kreisverwaltung Bad Ems als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde mitgeteilt hat, dass ein Ausbau nur zulässig ist, wenn die Einnahmemöglichkeiten (Zuwendungen) ausgeschöpft werden oder die Ortsgemeinde Flacht finanziell in der Lage ist hierauf zu verzichten. Ein Verzicht der Zuwendung bedeutet Mindereinnahmen in Höhe der

beantragten 130.385 €, so dass dies aus haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten für die Ortsgemeinde Flacht so nicht umsetzbar ist.

Da sowohl für Zuwendungen nach dem LVFGKom als auch I-Stock die Vorschriften zur Barrierefreiheit zu beachten sind, ist über eine mögliche Änderung des Ausbauprogramms zu beraten und zu beschließen.

**Beschluss:**

Nach ausgiebiger Beratung beschließt der Ortsgemeinderat Flacht an der vorliegenden und bereits beschlossenen Planung zum Ausbau der "Schulstraße" festzuhalten. Als Grundlage des Beschlusses sieht der Ortsgemeinderat die Begründung durch das Planungsbüro Karst, die den Sachverhalt genauestens schildert und die an die örtliche Situation angepasste Planung erläutert. Zur abschließenden Klärung der aktuellen Situation bittet der Ortsgemeinderat die Verwaltung um einen kurzfristigen gemeinsamen Ortstermin mit den Verantwortlichen des LBM Diez, der Kommunalaufsicht, des Planungsbüro Karst und der Verbandsgemeindeverwaltung. Dies letztlich auch zur Thematik der Auswirkungen einer möglichen positiven Stellungnahme des Seniorenbeirates (welcher die Planung mit einer positiven Stellungnahme so befürworten könnte, da trotz geplanten zweiseitigen Gehweg mit einer geringeren Breite von jeweils 1,50 m auf einen einschränkenden einseitigen Schrammbord verzichtet werden kann).

Darüber hinaus bittet die Ortsgemeinde Flacht um Klärung zu zukünftigen Straßenausbauprojekten in gewachsenen Ortskernen, die aufgrund der beengten Lage den zum Abruf von Zuwendungsmitteln geforderten barrierefreien Ausbau nicht gewährleisten.

**Beschluss: 13 x Ja                      0 x Nein                      0 x Enthaltungen**

Das Ratsmitglied Thomas Scheid nahm aufgrund Ausschließungsgründen gem. § 22 GemO nicht an der Beratung und Beschlussfassung teil.  
Er befand sich im Zuhörerraum

zu TOP 2a      Beratung und Beschlussfassung zur Jagdverpachtung

**Sachverhalt:**

Aufgrund des auslaufenden Jagdpachtvertrages hat die Ortsgemeinde Flacht die Jagdverpachtung des Jagdrevier Flacht zum 01.04.2023 mit Bewerbungsfrist zum 10.02.2023 ausgeschrieben.

Zum 10.02.2023 wurde ein Angebot eingereicht. Ein weiteres Angebot welches am 14.02.2023 eingegangen ist konnte aufgrund der verstrichenen Einreichungsfrist nicht mehr beachtet werden.

Die Eröffnung des Angebotes erfolgte am 15.02.2023 um 18.00 Uhr im Rathaus Flacht.

Im Vorfeld der Abstimmung hatte der Bewerber Herr Filtschew die Möglichkeit sich den anwesenden Vorzustellen und aufkommende Fragen zu beantworten.

Im Anschluss dankte der Vorsitzende noch einmal den Mitgliedern des Jagdvorstandes, den Beigeordneten und Herrn Rump für die gute Vorbereitung und Durchführung der Neuverpachtung. Zugleich dankt er Herrn Rump für seine langjährige und vertrauensvolle Zusammenarbeit als Jagdpächter.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Flacht beschließt mit dem vorliegenden Einvernehmen des Jagdvorstandes die Jagdpacht gem. dem vorliegenden Angebot an Herrn Konstantin Filtschew zu vergeben.

**Beschluss: 14 x Ja**

**0 x Nein**

**0 x Enthaltungen**

zu TOP 2b

Beratung und Beschlussfassung zum Austausch des Warmwasserspeichers in der Mietwohnung Schulstraße 1, gem. vorliegendem Angebot

Sachverhalt:

Der Warmwasserspeicher in der Mietwohnung der Ortsgemeinde Flacht, Schulstraße 1 weist einen Defekt auf. Es kann kurzfristig zu einem Ausdringen des kompletten Wassers kommen.

Um einen größeren Schaden abzuwenden wird empfohlen den Warmwasserspeicher zeitnah auszutauschen. Ein entsprechendes Angebot der Fa. Zyla liegt vor.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Flacht beschließt den Austausch des Warmwasserspeichers in der Mietwohnung gem. vorliegendem Angebot und beauftragt die Fa. Zyla mit dem Austausch. Die Auftragsvergabe erfolgt über den Ortsbürgermeister.

**Beschluss: 14 x Ja**

**0 x Nein**

**0 x Enthaltungen**

zu TOP 3

Veröffentlichung des Berichts zur Haushalts- und Wirtschaftsprüfung durch das Rechnungs- Gemeindeprüfungsamt des Rhein-Lahn-Kreises

Der Vorsitzende veröffentlicht den Anwesenden den Bericht zur Haushalts- und Wirtschaftsprüfung durch das Rechnungs- Gemeindeprüfungsamt des Rhein-Lahn-Kreises. Der Bericht wurde den Ratsmitgliedern im Vorfeld zur Verfügung gestellt. Die Punkte die durch den Gemeinderat ohne Zuarbeit der Verwaltung ausgeführt werden konnten, wurden auch bereits in der letzten Gemeinderatssitzung beraten und beschlossen. Alle weiteren Punkte müssen durch die Verbandsgemeindeverwaltung vorbereitet und zur anschließenden Beratung und Beschlussfassung an die Ortsgemeinde weitergeleitet werden.

zu TOP 4

Beratung und Beschlussfassung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "Photovoltaik – Freiflächenanlagen"

Sachverhalt:

Der Bebauungsplan "Photovoltaik-Freiflächenanlagen" der Ortsgemeinde Flacht ist rechtskräftig.

Nach Nr. 2.1 Absatz 6 der planungsrechtlichen Festsetzungen muss die Breite der Freiflächen zwischen den Modulreihen mindestens 4,00 m betragen.

Bei der aktuellen Projektierung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage hat sich herausgestellt, dass durch eine Reduzierung der v.g. Freiflächen ein höherer Wirkungsgrad erreicht werden kann.

Der Erzeugung Erneuerbarer Energien wird derzeit ein überragendes öffentliches Interesse beigemessen und dient der öffentlichen Sicherheit. Da Nr. 2.1 Absatz 4 der bauplanungs-rechtlichen Festsetzungen (Das Grundstück darf höchstens auf einer Fläche von 4.200 m<sup>2</sup> durch bauliche Anlagen überdeckt bzw. überbaut werden.) nicht tangiert wird, möchte der Ortsgemeinderat Flacht von seiner Planungshoheit Gebrauch machen und Nr. 2.1 Absatz 6 der planungsrechtlichen Festsetzungen ersatzlos streichen.

Nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) soll die Änderung im vereinfachten Verfahren erfolgen, da folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Keine Berührung der Grundzüge der Planung
2. durch das Verfahren kein Vorhaben begründet wird, welches der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt und
3. keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen (Natura 2000-Gebiete).
4. keine Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Eine Beeinträchtigung der städtebaulichen Ordnung ist durch die vorgesehene Änderung nicht zu erwarten, da die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Photovoltaik-Freiflächenanlagen" der Ortsgemeinde Flacht ansonsten Gültigkeit behalten.

#### Beschluss:

Nach Beratung beschließt der Ortsgemeinderat Flacht der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Photovoltaik-Freiflächenanlagen" (Ersatzlose Streichung der planungsrechtlichen Festsetzung Nr. 2.1 Absatz 6 – Die Breite der Freiflächen zwischen den Modulreihen muss mindestens 4,00 m betragen.-) aus o.g. Gründen zuzustimmen und im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchzuführen.

Auf die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit nach § 4 Absatz 1 BauGB und § 3 Absatz 1 BauGB wird verzichtet. Die öffentliche Auslegung nach § 3 Absatz 2 BauGB soll gleichzeitig mit dem Verfahren nach § 4 Absatz 2 BauGB durchgeführt werden (gemeinsames Verfahren nach § 4a Absatz 2 BauGB).

Im Rahmen der ortsüblichen Bekanntmachung der Änderung ist darauf hinzuweisen, dass in diesem Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB und Monitoring nach § 4c BauGB, abgesehen wird.

**Beschluss: 12 x Ja                      0 x Nein                      1 x Enthaltungen**

Das Ratsmitglied Sascha Malz nahm aufgrund Ausschließungsgründen gem. § 22 GemO nicht an der Beratung und Beschlussfassung teil.  
Er befand sich im Zuhörerraum

zu TOP 5

Beratung und Beschlussfassung über evtl. vorliegende Bauvoranfragen/Bauanträge/Einvernehmen

-Der Ortsgemeinde Flacht liegt ein Bauantrag gem. § 66 LBauO zur Errichtung einer Photovoltaik- Freiflächenanlage auf Flur 8, Flurstück 13 vor.

Beschluss:

Nach Beratung beschließt der Ortsgemeinderat Flacht das gemeindliche Einvernehmen zu dem vorliegenden Bauantrag zur Errichtung einer Freiflächen Photovoltaikanlage auf dem Flurstück 13, Flur 8 zu erteilen.

**Beschluss: 12 x Ja                      0 x Nein                      1 x Enthaltungen**

Das Ratsmitglied Sascha Malz nahm aufgrund Ausschlussgründen gem. § 22 GemO nicht an der Beratung und Beschlussfassung teil.  
Er befand sich im Zuhörerraum

Nicht öffentliche Sitzung

zu TOP 6: Pachtangelegenheiten .

zu TOP 7: Mitteilungen des Ortsbürgermeisters

zu TOP 8: Fragen der Ratsmitglieder

Öffentliche Sitzung

zu TOP 9: Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Es wurden keine Beschlüsse gefasst

zu TOP 10 Mitteilungen des Ortsbürgermeisters

Der Ortsbürgermeister,

- informiert, dass nach der Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED im Zeitraum von August bis Dezember 2022 der Verbrauch von 33.133 kWh(2021) auf 21.400 kWh reduziert wurde.

- gibt folgende Nachricht der Kommunalaufsicht zum Haushalt 2023 bekannt:  
Im Haushalt der OG Flacht wurden 430.000 € für den Ankauf von Baugrundstücken veranschlagt. Diese sollen über einen Investitionskredit finanziert werden. In der Investitionsübersicht ist lediglich der Ankauf und keinerlei weitere Positionen wie Einzahlungen aus Bauplatzverkäufen o.ä. dargestellt. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen, ein Investitionszeitplan und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die gesamten Investitionskosten sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter ersichtlich sind. Den Unterlagen ist eine Schätzung der nach Durchführung der Investition entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen (Folgekosten) beizufügen (§ 10 Abs. 2 GemHVO).

Können die haushaltsrechtlichen Erfordernisse mit sämtlichen Planungsgröße (Bedarf, Grunderwerb, Erschließung, Veräußerung, Beitragserhebung) für die Ortsgemeinde Flacht wirtschaftlich vertretbar dargestellt werden? Wir bitten um Übersendung einer entsprechender Aufstellung Weiter bitten wir um die Aufteilung des Betrages „Investitionszuwendungen“ für die Erweiterung des Kindergartens.

Wieviel der angegebenen 1.247.750 € sind aus welcher Zuwendung und wieviel ist aus dem Investitionskostenanteil der OG Holzheim.

Bei Vorlage der entsprechenden Unterlagen und Informationen werden diese durch die Verbandsgemeindeverwaltung aufgearbeitet und nachträglich in den Haushalt aufgenommen und an die Kommunalaufsicht weitergeleitet

- gibt bekannt, dass sich die Kommunikation mit dem Landesjugendamt bzgl. des im September 2022 eingereichten Förderantrages und dem Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn sehr schwierig gestaltet. Zur Erteilung des vorzeitigen Maßnahmebeginn wird aktuell ein Leistungsverzeichnis zur Ausschreibung der Erd- und Hochbaumaßnahmen erstellt.
- dass man noch auf die Baugenehmigung der Kreisverwaltung zum im August 2008 eingereichten Bauantrag zur Renaturierung des alten Sportplatzes wartet. Diese ist notwendig um die ersten Erdarbeiten am Kindergarten durchzuführen.
- dass in einem gemeinsamen Treffen der Ortsvereine und des Jugend- Kultur- und Sozialausschuss entschieden wurde einen gemeinsamen Getränkestand bei der Veranstaltung Fahr zur Aar zu stellen.
- dass Reparaturarbeiten an der Lüftungsanlage der Aartalhalle anstehen und ein neuer Wartungsvertrag zur Wartung der Lüftungsanlage abgeschlossen werden muss.

Folgende Termine werden bekannt gegeben:

27.03.2023 Treffen Fahr zur Aar  
13.04.2023 28. Gemeinderatssitzung

#### zu TOP 11 Fragen der Ratsmitglieder

Ein Ratsmitglied stellt die Frage der Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht des Radweges:

Der Vorsitzende erläutert, dass hierzu im Januar 2023 bereits eine Anfrage an die Verbandsgemeinde ging und man die folgende Antwort erhalten habe:

*„Wie Ihr aus der Antwort von Herrn XXX entnehmen könnt, hat sich die VG in der Vergangenheit um die notwendige Kontrollbefahrung und Mängelbeseitigung gekümmert und will das auch fortsetzen.“*

Bezugnehmend auf die Aussage bitte die Ortsgemeinde die Überprüfung des Radweges im Bereich des Sportplatz/Bahnhof Flacht und um entsprechende Mangelbeseitigung.

Den am Radweg anliegenden Ortsgemeinde sollte eine Info zukommen, wer für die Instandhaltung und Verkehrssicherungspflicht des Radweges zuständig und haftbar ist.

Der Zustand des Parkplatzes am Sportplatz wurde angesprochen. Hier soll durch die Verbandsgemeindeverwaltung der Fa. Egnatia/Dt. Glasfaser eine letzte Frist bis zum 24.03.2023 zur Räumung und wieder Herstellung des Parkplatzes sowie der Straße (Radweg im Einfahrbereich des Parkplatzes) gestellt werden. Die Punkte zur Wiederherstellung wurden in einem gemeinsamen Ortstermin bereits besprochen. Die Ortsgemeinde möchte in Kenntnis gesetzt werden.



Insgesamt sind die Ratsmitglieder mit der Entscheidungsfindung und den Bearbeitungszeiten der Landesbehörden zu den eingereichten Anträgen nicht zufrieden und fühlen sich in der Ausführung der geplanten Projekte ausgebremst. Das gleiche gilt auch bei den eingereichten Bau- und Förderanträgen bei der Kreisverwaltung zur Erweiterung des Kindergartens und Renaturierung des Alten Sportplatzes. Man wünscht sich mehr Unterstützung und zeitnahe Rückmeldungen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, bedankt sich der Vorsitzende und schließt die Sitzung um 21.10 Uhr

Flacht, den 05.03.2023